



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invali- denversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) Stand: 1. Januar 2019

1. Ausgangslage

Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen ist bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]).

Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Antwort vom 18. März 2020 zum Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten betreffend Anpassung des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen für Personen in stationären Einrichtungen entsprechend der Lebenssituation bereit, den Betrag für persönliche Auslagen per 1. Januar 2021 von aktuell 385 auf 400 Franken im Monat zu erhöhen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterung zu § 10 VELG

VELG vom 12. Dezember 1989	Änderungen
¹ Der Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern wird auf Fr. 385 pro Monat festgesetzt.	¹ Der Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern wird auf Fr. 400 pro Monat festgesetzt.

Aktuell ist der bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen von Personen in Heimen oder Spitälern zu berücksichtigende Betrag für persönliche Auslagen auf 385 Franken im Monat festgesetzt. Dieser Betrag gilt seit dem Jahr 2008.

Seither ist eine Teuerung von rund 2% aufgelaufen, was eine Anhebung des Betrages um 8 Franken rechtfertigt. Zudem ist der aktuelle Betrag von 385 Franken im Monat für die damit zu vergütenden Ausgaben wie Kleider, Coiffeur, Fusspflege, Toilettenartikel, Zeitungen und Steuern im Vergleich zu anderen Kantonen eher knapp bemessen, weshalb diesem Umstand mit einer zusätzlichen leichten Erhöhung auf den runden Betrag von 400 Franken im Monat Rechnung getragen werden soll.